

## Orientierung in den Rechtsgrundlagen

Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in Führung und Vorstand von Vereinen ist stark geprägt von der subjektiven Bewertung der Gestaltungsmöglichkeiten einerseits und rechtlichen Risiken auf der anderen Seite. Bei der Risikobewertung stehen zumeist die persönlichen Haftungsrisiken im Vordergrund. Sie schrecken umso mehr, je unklarer ihre Anbindung an vereins- und gemeinnützigkeitsrechtliche Einzelregelungen ist.

Und in der Tat: Gesetzesgrundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeit im Verein und der Vorstandsarbeit bilden einen weit verstreuten, schwer überschaubaren Flickenteppich an Bestimmungen. Gelegentlich wird der Mangel eines Vereinsgesetzbuches beklagt, das ähnlich wie in anderen Rechtsbereichen (z.B. Sozialgesetzbücher) alle Regelungen zusammenfasst. So ist es sicher erforderlich, sich einen Überblick zu verschaffen. Detailkenntnisse aber sollten selektiv je nach Grad der Gestaltungsspielräume (und des Gestaltungswillens) oder nach der Härte der gesetzlichen Anforderungen für die Fortentwicklung des Vereins geschaffen und genutzt werden. Vereinsrecht und gemeinnütziges Steuerrecht zum Beispiel erzwingen deutlich unterschiedliche Maßstäbe der Aufmerksamkeit.

Wie der Überblick über die Rechtsgrundlagen zeigen soll, überwiegen aus unserer Sicht jedoch in der Gesamtbilanz die Gestaltungsspielräume die Risiken. Diese Orientierung soll letztendlich als Anregung dazu dienen, im Rahmen der dem Verein rechtlich zugestandenen Autonomie ein individuelles auf Zwecke, Ziele und Organisation des eigenen Vereins abgestimmtes „Vereinsgesetzbuch“ zu formulieren und fortzuentwickeln.

### 1. Vereinsrecht

Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes garantiert verfassungsrechtlich mit dem **Grundrecht der Vereinigungsfreiheit** das Recht zur Gründung von Vereinen bzw. das Recht sich als Bürgerin oder Bürger in Vereinen zu organisieren. Implizit gewährleistet diese Verfassungsbestimmung auch das Recht, Vereinen nicht beizutreten, d.h. sich auch Zwangsmitgliedschaften zu widersetzen und das Recht auf die Beendigung von Vereinsmitgliedschaften.

Ursprünglich war dieses Privileg zunächst deutschen Staatsbürgern vorbehalten: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ Im Rahmen des Europäischen Integrationsprozesses gilt es inzwischen uneingeschränkt für alle EU-Bürger und zwar völlig unabhängig von ihrem Wohnsitz, für die Gründung von Vereinen, für die Mitgliedschaft oder auch für die Übernahme von Führungsaufgaben im Verein. Selbst für Staatsangehörige von Ländern außerhalb der EU sind immer weniger Beschränkungen einer Vereinsmitgliedschaft vorhanden. Je nach Herkunftsland kann bei einer Vereinsgründung oder bei der Übernahme von Vorstandsämtern wegen der notariellen Beurkundungen noch immer zumindest eine Einreiseerlaubnis für Deutschland oder die EU erforderlich sein.

Die **Grundlagen des Vereinsrechts** im engeren Sinne definiert das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). In den Paragraphen 21 bis 54 zeichnet es den Kernbereich der Verfassung eines Vereins. Er gilt im Übrigen in gleicher Weise für den eingetragenen, uneingeschränkt rechtsfähigen, wie für den nicht-rechtsfähigen (nicht eingetragenen) Verein.

Dabei wird dem Verein eine hohe Autonomie zur Gestaltung der eigenen Verfassung insofern gewährt, als § 25 BGB ihm zuspricht, er sie auch abweichend „durch die Vereinssatzung bestimmt“. So sind nur wenige Mussanforderungen bzw. ein minimales Grundmodell von Satzungsinhalten durch das BGB, also zunächst rein vereinsrechtlich vorgegeben. Die hohe Autonomie zur Gestaltung der Satzung wird weiter bestätigt durch die ausdrückliche „Nachgiebigkeit“ bestimmter Regelungen des BGB (§ 40) zu den Anforderungen an

- die Berufung des Vorstands und an die Geschäftsführung (§ 27, Abs. 1, 3 BGB)
- die Mehrheitsverhältnisse bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung bei normalen Entscheidungen (§ 32 BGB) oder solchen im Ausnahmefall wie bei Satzungsänderungen (§ 33 BGB) oder gar über die Auflösung des Vereins.
- die Regelungen über die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, etwa zur Ermöglichung der Übertragung von Stimmrechten.

Neben diesen Bestimmungen des BGB für alle (rechts-, wie nicht-rechtsfähigen) Vereinsformen beinhalten die Paragraphen 55 – 79 die speziellen Regelungen für die eingetragenen Vereine

#### Vereinsrechtliche Anforderungen

<b>Grundcharakter</b>	Idealverein Nichtwirtschaftlicher Verein, ideeller Zweck, ohne (primäre) Ausrichtung auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	§ 21 BGB (weitere Anforderungen nach dem gemeinnützigen Steuerrecht)
<b>Mitgliedschaft</b>  (nicht-rechtsfähiger Verein)	7 (Gründungs-)Mitglieder, natürliche Personen Mit voller Geschäftsfähigkeit (volljährig, geschäftsfähig oder gesetzlicher Vertreter) (auch juristische Personen, d.h. andere Körperschaften)	Vereinsrecht §§ 56, 59 Abs. 3 BGB §§ 104 – 113 BGB
	Bestand des Vereins bis 3 Mitglieder	§ 73 BGB
	(implizit 2 Gründungsmitglieder zu einem Vertragsabschluss)	
<b>Mindestanforderungen</b> (eingetragener Verein)	- Name des Vereins	§§ 24, 57 BGB
	- Sitz des Vereins	
	- Zweck des Vereins	
	- Bestimmung der Absicht zur Eintragung in das Vereinsregister	

	- Vorstand	§ 26 BGB
<b>Sollanforderungen</b>	Weitere Bestimmungen über - Eintritt und Austritt der Mitglieder	§§ 58, Abs. 1, 38, 39 BGB
	- Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	§ 32 BGB
	- Beschlüsse zur Satzungsänderung	§ 33 BGB
	- Beitragspflichten der Mitglieder	§ 58, Abs. 2 BGB
	- Die Bildung eines Vorstands und seiner Vertretungsbefugnis	§§ 26, 27 BGB
	- Regelungen der Geschäftsführung (Bestellung eines besonderen Vertreters/Geschäftsführers neben dem Vorstand) Verbot von In-Sich-Geschäften	§§ 27, 664 – 671 BGB § 30 BGB §181 BGB (veränderbar in der Satzung)
	- Voraussetzungen (Form, Frist) der Einberufung von Mitgliederversammlungen	§§ 36, 37 BGB §§ 58, Abs. 4, 32 BGB
	- Beurkundung (Unterzeichnung) der Beschlüsse der Mitgliederversammlung	§ 58, Abs. 4 BGB
<b>Mitgliedschaftsrechte</b>	- Ausschluss vom Stimmrecht im Falle der eigenen Betroffenheit von einem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit mit dem Verein	§ 34 BGB
	- Ausschluss der Übertragbarkeit von (Stimm-)Rechten des Mitglieds	§ 38 BGB (veränderbar in der Satzung nach § 40 BGB)
<b>Vereinsregister</b>	- Eintragung des Vereins beim zuständigen Register-(Amts-)gericht	§ 55 BGB
	- Anmeldung und Verfahren der Eintragung	§§ 59 – 64 BGB
	- Änderungen der Satzung oder in der Besetzung des Vorstands	§ 71 BGB § 67 BGB
<b>Auflösung des Vereins</b>	- Beschluss der Mitgliederversammlung	§§ 41, 74 BGB
	- Insolvenz	§§ 42, 74, 75 BGB

	- Entziehung der Rechtsfähigkeit	§§ 43, 44, 73, 74 BGB
	- Vermögensanfall, Liquidation	§§ 46, 47 BGB
	- Liquidatoren (Vorstand oder andere/bestellte Personen)	§§ 48, 49, 76, 77 BGB

Dieser vereinsrechtliche Grundrahmen des BGB wird ergänzt durch weitere spezifische Gesetze und Verordnungen die insbesondere für den eingetragenen Verein weitere rechtsstaatliche Kontroll- aber auch Schutzfunktionen erfüllen.

Erwähnenswert ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), das die Ermittlungs- (§ 12 FGG) und Interventions-Befugnisse des Registergerichts (§§ 132, 133 FGG) bis hin zur „Amtslöschung“ eines Vereins im Register nach dem Wegfall wesentlicher vereinsrechtlicher Voraussetzungen (§142 FGG) beinhaltet.

Die Vereinsregisterverordnung (VRV) regelt die Zuständigkeit, den Aufbau und die Führung des Vereinsregisters und schafft mit entsprechenden Einsichtsrechten (§§ 16, 31 VRV) auch für die Öffentlichkeit eine gewisse Transparenz. Seit Einführung des elektronischen Vereinsregisters ab 2007 wurden und werden die Einsichtsmöglichkeiten über das gemeinsame Registerportals des Bundes und der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) verbessert und beschleunigt. Bei Vereinsgründungen z. B. lassen sich so möglich Namenskonflikte (§ 57 BGB) schnell klären.

Die Kosten, die für Eintragungen bei Gründung, Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen und notarielle Beurkundungen usw. anfallen, lassen sich über das seit 2013 geltenden Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) ermitteln. In einem gewissen Kontrast zu den bisher genannten Bausteinen des Vereinsrechts als Privatrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) steht das Vereinsgesetz (VereinsG). Wie der korrekte Titel „Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts“ bereits andeutet, sind hier die öffentlich-rechtlichen, wenn man so will staatspolitischen Rahmenbedingungen des Vereinswesens festgelegt. Mit Blick auf verfassungswidrige Organisationen in Vereinsform werden hier überwiegend Regelungen des Verbots von Vereinen und zwar sowohl für nichtrechtsfähige wie eingetragene definiert. Die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes kann damit auch tatsächlich eingeschränkt werden, wenn der „Missbrauch“ (§ 1, Abs. 2 VereinsG) der Vereinsfreiheit das Einschreiten zur „Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ erfordert. Kriterien für die Prüfung und schließlich auch den Vollzug eines Verbots durch Bundes – oder Länderinnenministerien ist, dass die Zwecke des Vereins „oder seine Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufen oder, dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richte“ (§ 3, Abs. 1 VereinsG). Mit einem Verbot ist dann auch die Beschlagnahmung des Vereinsvermögens verbunden.

Für bestimmte Vereine, etwa Ausländervereine sind damit je nach spezifischer Regelung in den einzelnen Bundesländern im Umfeld (beständiger oder wiederholter) Prüfungen und Ermittlungen besondere Melde- und Kontrollauflagen verbunden.

Diesen grundlegenden Bausteinen des deutschen Vereinsrechts sind dann je nach spezifischem Zweck des Vereins weitere Gesetzesgrundlagen zugeordnet. Sie

beeinflussen häufig unmittelbar (z.B. Tierschutzgesetz für den Tierschutzverein, Bundeskleingartengesetz für den Kleingartenverein) oder mittelbar (Sport- und Kulturfördergesetze der Länder) auch die vereinsrechtliche Struktur und Ausrichtung der Vereinsarbeit.

## **2. Gemeinnützigkeitsrecht (gemeinnütziges Steuerrecht)**

Für die meisten Vereine (nicht-rechtsfähige und rechtsfähige, eingetragene), ihre praktische Vereinsarbeit, ihre öffentliche Wirkung und vor allem ihre finanziellen Grundlagen und Spielräume sind Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Nutzung der mit ihr verbundenen Steuervorteile von großer Bedeutung. Ob die Anerkennung mit einer Freistellungsbescheinigung bereits vorliegt oder angestrebt wird: das gemeinnützige Steuerrecht bietet vermutlich das schwierigste Fahrwasser der Vereinsführung. Nur kleinere Vereine mit geringeren wirtschaftlichen Aktivitäten und überwiegend auf Mitgliedsbeiträge und Spenden beschränkten Umsätzen können in der Regel auf die Unterstützung durch Steuerberatung verzichten. Aber auch für diejenigen, die Beratungs-Expertise an der Seite haben, erübrigt sich die Orientierung in den Grundlagen des gemeinnützigen Steuerrechts nicht. Im Vergleich zu den vereinsrechtlichen Rahmenbedingungen existiert eine regelmäßige und häufigere Kontrolle in diesem Fall durch die Finanzämter. So kann die Gemeinnützigkeit auf der einen Seite durch Steuerbefreiung und Rechte der Annahme von Spenden und Zuwendungen viele materielle Vorteile für eine nachhaltige Vereinsentwicklung schaffen. Andererseits birgt sie aber auch große materielle Risiken für Verein und Vorstand bei - auch unwissentlichen - Verstößen.

Grundsätzlich bezeichnet die Gemeinnützigkeit eine Tätigkeit, die in ihrer Wirkung dem Allgemeinwohl dient. Allgemeinwohl bezieht sich dabei auf den Horizont der Bundesrepublik Deutschland. Damit können auch Wirkungen über die territorialen Grenzen hinaus gemeint sein (z.B. bei der gesellschaftlichen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) und es muss nicht immer die Förderung der gesamten Bevölkerung im Fokus gemeinnütziger Tätigkeit stehen, sondern es reicht auch ein Ausschnitt.

Gemeinnützigkeit wird wie bereits angedeutet heute im Wesentlichen durch das Steuerrecht definiert. Es bestimmt Körperschaften, insbesondere Vereine, als gemeinnützig, wenn sie sich der „selbstlosen Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet“ widmen. Ist dies mit der Verfolgung konkreter und im Steuerrecht klar umschriebener Zwecke verbunden (die sich in der Satzung der Körperschaft wieder finden müssen) werden ihnen steuerliche Begünstigungen zugesprochen. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit, bzw. die Anerkennung und Gewährung von Steuerbegünstigungen erfolgt dann auch durch das Finanzamt.

Einige der Anforderungen des steuerlich definierten Gemeinnützigkeitsrechts gelten aber auch für die Anerkennung und Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch die Registergerichte. (z.B. das Prinzip der Selbstlosigkeit)

Die steuerliche Begünstigung als Hauptanreiz für Körperschaften und ihre Anerkennung durch die Finanzverwaltung begründet sich durch die Verfolgung

- gemeinnütziger
- mildtätiger oder
- kirchlicher Zwecke

Die Definition dieser Zwecke und die allgemeinen rechtlichen Grundlagen zur Gemeinnützigkeit bzw. der Voraussetzungen zur Steuerbegünstigung finden sich in den §§ 51-68 der Abgabenordnung (Zweiter Teil „Steuerschuldrecht“, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“), die eine Art Steuergrundgesetz bzw. ein allgemeines steuerliches Verfahrensrecht darstellt. Über sie wird das Gemeinnützigkeitsrecht auch regelmäßig politischen Erfordernissen in der Unterstützung der Vereinsarbeit und des gesellschaftlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger angepasst. So in der jüngeren Zeit durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18.12. 1989, das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10. 2007 und jüngst durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 01.03.2013. Die jeweils aktuelle Interpretation der Abgabenordnung (AO) durch die Finanzbehörden findet sich in dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) in den jeweils neuesten Fassungen. Die Steuervergünstigungen (im Regelfall Steuerbefreiungen für den Verein und für ehrenamtlich Tätige oder Spender) im Einzelnen gleichsam als Folge der Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden von den speziellen Steuergesetzen zur Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschaftssteuer und Grundsteuer geregelt. Indirekt, aber mit großer Bedeutung für die Finanzierungsbasis von gemeinnützigen Organisationen wirkt die Möglichkeit des Abzugs von Spenden (durch den Spender) nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG). Es bietet einen hohen Anreiz zur grundsätzlichen Spendenbereitschaft (aber eben nur in Verbindung mit Spenden an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften). Eine der wesentlichen Interpretationsgrundlagen für die grundsätzlichen Fragen der Gemeinnützigkeit, aber auch der Interpretation ihrer steuerlichen Folgen stellt die Rechtsprechung der Finanzgerichte, insbesondere des Bundesfinanzhofes dar.

Erste wesentliche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind die gemeinnützigen Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung (AO). Sie wurden mit Wirkung zum 01.01.2007 (im Zusammenhang der Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements) in einem weitgehend abgeschlossenen Katalog von 25 anerkannten Zwecken von (1.) der Förderung von Wissenschaft und Forschung bis zu der (25.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements festgeschrieben (eine Gesamtübersicht findet sich im Kapitel Satzung).

Grundsätzlich kann ein Verein auch mehrere dieser Zwecke gleichzeitig verfolgen. Allerdings sollten Zusammenhang und Ergänzung erkennbar sein. Die Aufnahme von Nebenzwecken, die in dem Katalog nicht aufgeführt sind und in keinem direkten Zusammenhang mit ihnen stehen, schließt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in der Regel aus.

Zunächst muss die Satzung eines Vereins (oder anderer Körperschaften) die Verfolgung einer oder mehrere der gemeinnützigen Zwecke festschreiben. Es muss dort aber auch präzise erläutert werden, mit welchen Mitteln, die Zwecke und Ziele erreicht werden sollen. Auf Dauer und mit Blick auf entsprechende Überprüfungen der Finanzbehörden,

sollte vor allem die Vereinspraxis im Alltag ausweisen, dass im Sinne der gemeinnützigen Zwecke gehandelt wird.

Daneben dürfen keine anderen Aktivitäten, insbesondere überwiegend wirtschaftlicher Natur überwiegen. Alle Überschüsse aus der Tätigkeit müssen immer wieder für die festgeschriebenen Zwecke eingesetzt werden und zwar zeitnah, d.h. ohne mittel- bis langfristige Vermögensbildung als erkennbar eigenes Ziel. Neben der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung werden von gemeinnützigen Körperschaften regelmäßig die Pflichten unterschätzt, denen sie hinsichtlich ihrer Aufzeichnungs-, Beleg- und Dokumentationspflichten und unterliegen. Dazu gehört schließlich auch die strikte buchhalterische Trennung der gemeinnützigen von anderen (eher wirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeitsbereichen).

Die Anerkennung und dauerhafte Sicherung der steuerlichen Begünstigung im Sinne der Gemeinnützigkeit erfordert einen relativ hohen Aufwand. Viele Vereine mit großer ideeller Motivation in ihren gemeinnützigen Zwecken und Anliegen sehen sich davon in ihren „eigentlichen“ Aufgaben blockiert. Manche Körperschaften scheuen aus dem gleichen Grund von vorne herein diese steuerliche Seite der Gemeinnützigkeit. Es darf aber nicht verkannt werden, dass auch ohne förmliche Verfahren der Anerkennung der Gemeinnützigkeit grundsätzlich viele dieser Anforderungen für Vereine gelten, für eingetragene wie nicht registrierte.

Die nachweisliche Verfolgung eines oder mehrerer der gemeinnützigen Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit reichen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit (durch die Finanzbehörden) alleine noch nicht aus. Die einschlägige Steuergesetzgebung fordert die Verpflichtung auf drei Grundprinzipien, die in der Satzung verankert und erkennbar die praktische Vereinsarbeit prägen müssen

- Selbstlosigkeit
- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit

### **Grundsatz der Selbstlosigkeit**

Die Kernanforderung des Gemeinnützigkeitsrecht stellt das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 Abgabenordnung) dar. Es bezieht sich auf wirtschaftliche Kriterien der Selbstlosigkeit und fordert für Vereine vor allem

- die eindeutige Nachrangigkeit eigenwirtschaftlicher bzw. kommerzieller oder gewerblicher Zwecke („nicht in erster Linie ...“) sowohl für den Verein als auch für seine Mitglieder bzw. deren Erwerbstätigkeit. Wirtschaftliche Aktivitäten sind dadurch nicht generell ausgeschlossen, sie dürfen aber (im Vergleich zu den ideellen Satzungszwecken) nicht zu einem überwiegenden oder gar Haupt-Zweck werden (und auch nicht als Satzungszweck erscheinen). In der Regel bemessen die Finanzbehörden diese Frage im Vergleich der Einnahmen aus (grundsätzlich steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und denen aus dem ideellen Tätigkeitsbereich (Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden, Erlöse der Zweckbetriebe)

- eine ausschließliche Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke. Dies umfasst alle Mittel (auch aus etwaigen wirtschaftlichen Aktivitäten). Mit wenigen Einschränkungen dürfen keine Mittel des Vereins in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingebracht werden und auch Verluste bei solchen wirtschaftlichen Aktivitäten nicht mit Ressourcen des Vereins ausgeglichen werden. Die Verwendung von finanziellen Mitteln für die Vermögensverwaltung ist grundsätzlich für die Gemeinnützigkeit, d.h. für die steuerliche Privilegierung unschädlich. Aber auch hier gilt ein angemessenes Verhältnis der Einnahmen (auch den Spenden) des Vereins zu den Ausgaben für Verwaltungsaufgaben. In diesem Zusammenhang ist auch die Bildung von Rücklagen im Rahmen der Vermögensverwaltung (und etwaiger steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe) in engen Grenzen möglich. Spenden an Parteien, auch wenn sie auf die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zielen, sind nicht zulässig und können die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.
- ein Verbot für (unentgeltlichen) Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins. Diese Regelung schließt weder kleine Geschenke im Rahmen der Mitgliederbetreuung aus noch kleinere Leistungen im Rahmen kostenloser oder verbilligter Bewirtung oder freien Eintritt zu Veranstaltungen und ähnliches (bis zu 40 Euro / Jahr). Die kritische Grenze wird in jedem Fall überschritten, wenn solche Zuwendungen die Höhe der Mitgliedsbeiträge überschreiten oder gar in Form von Geldgeschenken erbracht werden. Angemessene Vergütungen für die (auch ehrenamtliche) Tätigkeit von Mitgliedern wie Vorständen sind von diesen Regelungen nicht berührt, benötigen bei Vergütungen von Vorständen aber eine entsprechende Regelung in der Satzung.
- dass Mitglieder auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als eventuell eingezahlte Anteile oder den Wert geleisteter Sacheinlagen zurück erhalten.
- ein Verbot für Vergütungen auch für andere Personen (außerhalb des Vereins), die in Widerspruch zu dem Satzungszweck stehen oder unverhältnismäßig hoch sind.
- eine zeitnahe Mittelverwendung, die nach der jüngsten Reform bedeutet, dass Mittel die einem Verein im laufenden Kalenderjahr zugeflossen sind, spätestens zwei Jahre nach Zufluss für Satzungszwecke verwendet werden, oder in engem zulässigem Rahmen Rücklagen oder dem Vermögen zugeführt werden.
- den Grundsatz der gemeinnützigen Vermögensbindung bei der Liquidation (Auflösung) des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks. Nach ihm muss bereits in der Satzung festgelegt werden, dass das Vermögen entweder an einen genau bezeichneten anderen gemeinnützigen Verein fällt, der es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsmäßigen Zwecke nutzen und die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit nachweisen muss. Als Alternative kann das Vermögen



an eine öffentliche Körperschaft übertragen werden, wobei hier auch bereits der (gemeinnützige) Verwendungszweck bezeichnet werden muss.

Verstöße gegen dieses Prinzip der Selbstlosigkeit führen in der Regel zum Entzug der gemeinnützigen Steuerprivilegien. Darüber hinaus können sie erhebliche Steuernachforderungen für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren nach sich ziehen.

### **Grundsatz der Ausschließlichkeit**

Mit dem Grundsatz der Ausschließlichkeit wird ein Verein (nach § 56 AO) darauf beschränkt, nur seine in der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen (steuerbegünstigten) Zwecke zu verfolgen. Dies können durchaus auch mehrere Zwecke sein, solange sie in der Satzung enthalten sind. Kommen im Lauf der Vereinsentwicklung neue, anerkannt gemeinnützige Zwecke hinzu, müssen sie grundsätzlich über eine Satzungsänderung erst festgeschrieben sein, bevor sie die praktische Vereinsarbeit (vor allem durch Ausgaben) prägen dürfen. Andere gemeinnützige Zwecke die nicht in der eigenen Satzung enthalten sind lassen sich allerdings zeitweise auch dadurch fördern, dass über eine Ausnahmeregelung dieses Prinzips (§ 58 Nr. 2 AO) ein (geringerer) Teil der eigenen Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften oder solche des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigten Zwecke gegeben werden dürfen. Nicht gemeinnützige Zwecke bzw. Nebenzwecke im Sinne einer wirtschaftlichen Betätigung (etwa als Mittel zur Realisierung der ideellen Satzungszwecke) sind damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, können und dürfen aber unter keinen Umständen formal Satzungszweck sein oder in der praktischen Arbeit des Vereins zum erkennbaren Hauptzweck werden.

### **Grundsatz der Unmittelbarkeit (und seine Ausnahmen)**

Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist auch die Erwartung verbunden, dass ein Verein seine festgeschriebenen Satzungszwecke auch selbst verwirklicht (§ 57 AO). Er kann sich dabei auch grundsätzlich durch „Hilfspersonen“ unterstützen lassen, gemeint sind natürliche Personen oder Organisationen (juristische Personen), die selbst gar nicht den Regeln der Gemeinnützigkeit unterliegen müssen, aber in ihrer Tätigkeit für den Verein (durch Arbeits-, Dienst oder Werkverträge) eindeutig ebenso wie der Verein im Sinne der Satzungszwecke tätig werden. Dies muss über die entsprechenden Vereinbarungen auch nachweisbar sein.

Für dieses Prinzip der Unmittelbarkeit sind – wie in anderen Bereichen des Gemeinnützigkeitsrechts auch – Ausnahmen definiert, die im Wesentlichen zwei Sonderformen der Vereinsarbeit betreffen:

Der **Förderverein** oder auch Spenden-Sammelverein (z. B. für Schulen oder Kindergärten) erhält ebenfalls die Anerkennung als gemeinnützig (§ 58 Nr. 1 AO), obwohl er die satzungsmäßigen Zwecke nicht selbst verwirklicht, sondern die von ihm beschafften Mittel einer anderen gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Verfügung stellt. Er muss aber sowohl den eigentlichen Zweck (in diesem Beispiel die Erziehung, oder die Jugendhilfe) in seiner Satzung verankert haben; daneben aber auch den Zweck der Beschaffung von Mitteln für eine andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaft. Eine vergleichbare Regelung gilt (nach § 57 Nr. 2 AO)

für **Dachverbände**, die andere gemeinnützige Organisationen zusammenfassen und ihnen dann (trotz reiner Koordinierungs- und Verwaltungstätigkeit) gleichgestellt werden.

#### Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen

<b>Grundcharakter</b>	Idealverein mit Vermögensverwaltung in Abgrenzung zum „Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“	§14 AO
	Gemeinnützigkeit nur für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes (KStG)	§ 51 AO
<b>Gemeinnützigkeits- (steuer-)rechtliche Anforderungen</b>	- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	§§, 56, 57 AO
	- gemeinnützige Zwecke in der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet	§§ 52, Abs. 1, 55 AO (Erläuterungen der einzelnen Zwecke auch in dem neuesten Anwendungserlass zur Abgabenordnung AEAO vom 31.01.2014)
	- Zuordnung zu dem Katalog (25) anerkannter Zwecke (auch Mehrfachnennungen möglich)	§ 52, Abs. 2 AO
	- Mittel und Wege der Verwirklichung der Satzungszwecke	§ 60, Abs. 1 AO
	- Selbstlosigkeit (nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke)	§ 55, Abs. 1 AO
	- Mittelverwendung nur für satzungsmäßige Zwecke. Keine Zuwendungen an Mitglieder	§ 55, Abs. 1, S. 1 AO

	- Keine Begünstigung von Personen für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen	§ 55, Abs. 1, S. 3 AO
	- Zeitnahe Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke	§ 55, Abs. 1, S. 3 AO
	- Widerspiegelung der Anforderungen in der tatsächlichen Geschäftsführung Nachweis durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen	§ 63, Abs.1, 3
	- Gemeinnützige Vermögensbindung Bestimmung des Vermögensanfalls bei Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks entweder an eine gemeinnützige Organisation zur Nutzung für Ihre gemeinnützigen Zwecke oder für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck	§§ 55, 61 AO
Wirtschaftliche Aktivitäten	- Bedingte Zulassung (steuerpflichtiger) wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe	§ 64 AO
	- Zulassung und Definition von Zweckbetrieben	§§ 65 – 68 AO

Die Mindestanforderungen an die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind seit 2008 in dem Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) v. 21.02.2008 in einer eigenen (Steuer-) Mustersatzung zusammengefasst. Sie sind in die noch folgende Orientierungsvorlage einer Vereinssatzung eingearbeitet.

## **Anerkennungs- und Prüfungsverfahren.**

Die formelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt mit der Ausstellung eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids (der in der Regel auch die Freistellung von den anderen Steuerarten bedeutet). Mit der weiteren Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 2013 (»Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes«) wurde die vorher schon gängige Praxis der Finanzverwaltung in der Abgabenordnung (§ 60a AO) festgeschrieben: Mit größerer Rechtssicherheit als bisher kann eine Körperschaft die Feststellung der Gemeinnützigkeit bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Der Bescheid hat, anders als die bisherige vorläufige Bescheinigung (Freistellungsbescheid) in jedem Fall Rechtsgültigkeit für den Spendenabzug (rechtsmittelfähiger Bescheid). Im eigentlichen Veranlagungsverfahren (mit der Prüfung der Steuererklärung eines Vereins) wird erneut (oder nach Neugründung oder Erst-Beantragung) auch zum ersten Mal das Vorliegen gemeinnützigkeitsrechtlicher Voraussetzungen der Satzung, zusätzlich aber auch ihre Übereinstimmung mit der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins überprüft. Dabei besteht aber ein gewisser Rechts- und Vertrauensschutz und die Gewährung von Anpassungsfristen in Hinsicht auf das Risiko rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Im Falle regelmäßiger wirtschaftlicher Betätigungen des Vereins wird der Status der Gemeinnützigkeit über jährliche Steuererklärungen überprüft und dann auch jährlich bestätigt oder im Ausnahmefall widerrufen. Für kleinere Vereine ohne nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten erfolgt die Überprüfung und Neuausstellung des Freistellungsbescheids üblicher Weise alle drei Jahre.

Wird die Steuerbefreiung von dem Finanzamt abgelehnt, bleiben die formalen Wege des Einspruchs und der Klage.

## **Tätigkeitsbereiche und steuerliche Bewertungskriterien**

So lange Vereine sich auf die direkte Arbeit an der unmittelbaren Realisierung ihrer Satzungszwecke und Vereinsziele beschränken können und ihnen dabei die ursprünglich gemeinnützige wirtschaftlich-finanzielle Basis von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, kleineren Umlagen, Zuschüssen und eventuell Erbschaften ausreicht, sind die Anforderungen des Gemeinnützigkeits-Steuerrechts überschaubar und auch vom Verein durchaus zu bewältigen.

Wird bei der praktischen Umsetzung der Satzungszwecke die Notwendigkeit erkennbar, sich auch über diese Basis hinaus wirtschaftlich zu betätigen (und über solche Leistungen Einnahmen zu erzielen) beginnt die Reise durch Untiefen und Klippen des gemeinnützigen Steuerrechts.

Grundsätzlich ist gemeinnützigen Körperschaften eine wirtschaftliche Betätigung nicht untersagt, sie wird aber steuerlich (teilweise auch wettbewerbsrechtlich) sehr genau an der Nähe dieser Tätigkeit zu den Satzungszwecken bewertet und gilt selbstverständlich nicht generell als gemeinnützig. Sie darf als Nebenzweck der Vereinsarbeit existieren, im Verhältnis zu den ideellen Zwecken aber keineswegs überwiegen. Eine der Hauptschwierigkeiten für Verein (und Steuerberater) ist die präzise definitorische und buchhalterische Abgrenzung der gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche im weiteren Sinne (für die auch Steuerbefreiungen oder andere Steuervorteile in Anspruch genommen werden können) von denjenigen, mit denen der Verein im Grunde der ganz normalen Besteuerung unterliegt.

Steuergesetze, Finanzbehörden und die Rechtsprechung unterscheiden vier denkbare Bereiche oder Tätigkeitsfelder von gemeinnützigen Organisationen bzw. Vereinen.

I. **Der ideelle Bereich** als die Sphäre der unmittelbaren Verfolgung bzw. Umsetzung der in der Satzung verankerten Zwecke begründet grundsätzlich das Einräumen von Steuerbegünstigungen nach dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Die in diesem Bereich erzielten Einnahmen bzw. Überschüsse sind von der Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz- und Erbschaftssteuer befreit (die Pflicht zur Abführung von Lohnsteuer für Beschäftigte im ideellen Bereich bleibt davon unberührt).

Dabei wird in diesem Bereich davon ausgegangen, dass alle Finanzmittel freiwillig (und nicht als Entgelt gegen Leistung) erbracht werden.

Eine typische Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben im ideellen Bereich beinhaltet beispielsweise:

<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Echte (freiwillige und nach Maßgabe der Satzung) erhobene <b>Mitgliedsbeiträge</b> (bis zur Höhe von max. 1.023 €/Jahr/Mitglied)	<b>Mietkosten</b>
<b>Aufnahmegebühren</b> (max. 1.534 €/Jahr/Mitglied)	<b>Sachkosten</b> (Büro, Porto usw.)
<b>Spenden</b> (Geld- und Sachspenden)	<b>Personalkosten</b>
<b>Zuschüsse</b> (der öffentlichen Hand, von Stiftungen, von Dachverbänden, aus Lottomitteln)	Weitere <b>Verwaltungskosten</b> (Mitglieder usw.)
<b>Bußgelder</b>	<b>Kontoführung</b>
<b>Erbschaften und Schenkungen</b>	

Häufig mischen sich aber bereits in diesem Bereich Einnahmen und Ausgaben aus dem ideellen Bereich mit wirtschaftlichen Aktivitäten, etwa wenn Eintrittsgelder oder Gebühren für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen erhoben werden. Auch bei den Ausgaben sind Positionen wie etwa Personal- Miet- oder Verwaltungskosten nicht immer ausschließlich dem ideellen Bereich zuzuordnen

II. **Die Vermögensverwaltung** (§14 AO) ist grundsätzlich dem ideellen Bereich zugeordnet und in ihrem Kernbereich, nämlich des funktionalen Organisationsaufwandes zur Verwirklichung der Satzungszwecke auch als gemeinnützig bzw. steuerbegünstigt eingestuft. Dazu gehören im weiteren Sinne wirtschaftliche Bereiche von Einnahmen und Ausgaben durch:

- Kapitalanlagen
- Vermietung und Verpachtung
- Überlassung von Werberechten

- Erlöse aus dem Verkauf von Vereinsvermögen.

Auch sie darf aber nicht zum erkennbaren Hauptzweck der Vereinstätigkeit werden (oder bereits in der Satzung als Zweck genannt werden). Sie wäre auch gemeinnützigkeitsschädlich, wenn nur über sie der eigentlich gemeinnützige Satzungszweck verwirklicht werden könnte.

<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben (Werbekosten § 4 EStG)</b>
<b>Einnahmen aus (langfristiger) Vermietung/Verpachtung</b> (nicht kurzfristige Vermietung, auch nicht Vermietung beweglicher Gegenstände)	<b>Instandhaltungskosten (Immobilien)</b> <b>Anschaffungskosten</b> <b>Abschreibungen</b>
<b>Erträge aus Wertpapieren</b>	<b>Bank(depot)gebühren</b>
<b>Dividenden</b> (aus Beteiligungen ohne beherrschende Stellung)	
<b>Erlöse aus Verträgen zur Überlassung von Werberechten</b> (nicht die eigene Werbung in eigener Regie)	<b>Verwaltungs-, Beratungskosten</b>
<b>Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen</b> (nicht aus eventuell zugehörigem Geschäftsbetrieb)	

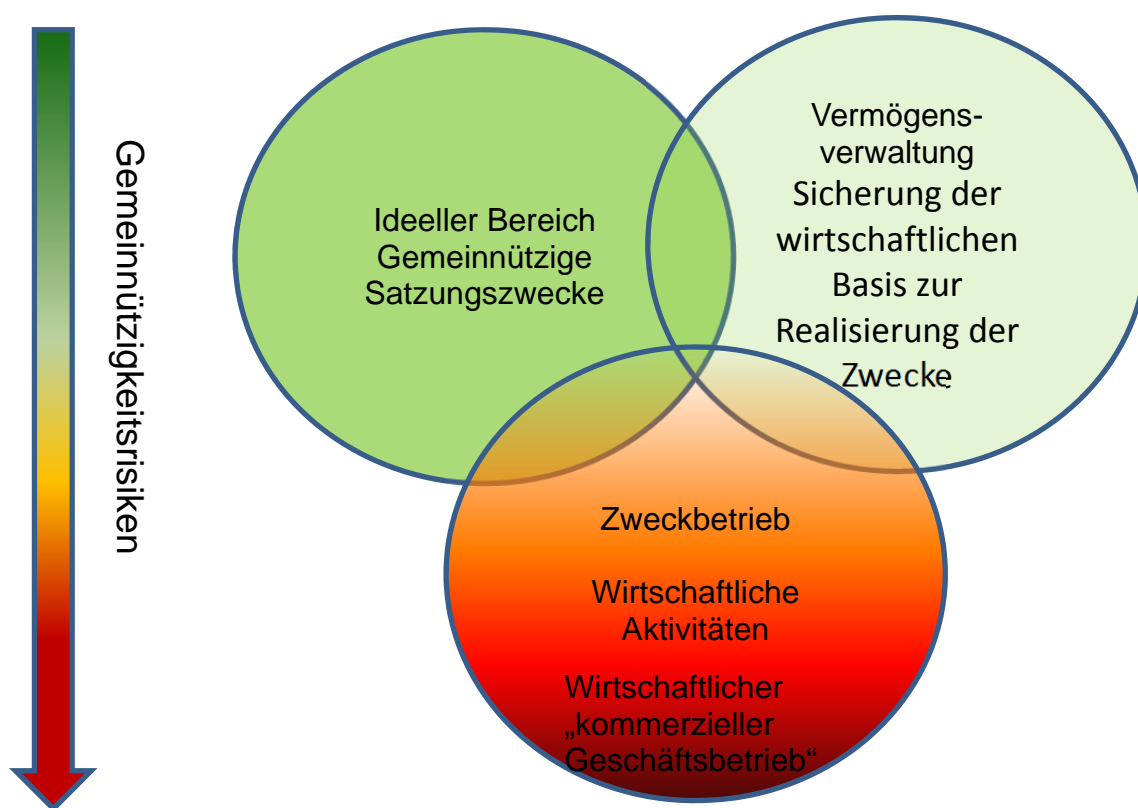
Auch in diesem Bereich entstehen in Einzelheiten schnell wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu normalen gewerblichen Tätigkeiten, die dann nicht steuerbegünstigt sind.

- III. **Der Zweckbetrieb** als steuerbegünstigte Form des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (nach § 65 AO) wenn
- er unmittelbar dazu dient, die steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen.
  - die Zwecke nur mit dieser wirtschaftlichen Geschäftsaktivität realisiert werden können
  - er nicht in „größerem Umfang“ in Wettbewerb tritt zu nicht gemeinnützigen, kommerziellen Betrieben ähnlicher Art, als es zum Erreichen der satzungsmäßigen Zwecke nötig ist (Wettbewerbsklausel).

Mit dem Zweckbetrieb beginnt spätestens der wirtschaftliche Tätigkeitsbereich von Vereinen oder anderen Körperschaften mit dem nach dem Prinzip Leistung gegen Leistung (oder Entgelt) wirtschaftliche Aktivitäten berührt sind, die (nach § 14 AO) zu betrachten sind als „... eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.“ Entscheidend ist dabei die Absicht, Einnahmen zu erzielen, auch wenn nur die Absicht besteht entsprechende Kosten zu decken (und nicht unbedingt Gewinne zu erzielen). Nachrangig ist dabei zunächst auch die Verwendung solcher Einnahmen.

#### IV. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (§§ 14, 64 AO)

Ist der Verein, die gemeinnützige Körperschaft nachhaltig, bzw. dauerhaft über die reine Vermögensverwaltung hinaus wirtschaftlich im Sinne der Erzielung von Entgelt gegen Leistung tätig und kann nicht nachweisen, dass es sich dabei um einen Zweckbetrieb handelt, ist dieser Betrieb grundsätzlich nach allen Steuerarten steuerpflichtig. Aber auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb existieren in engen Grenzen Steuererleichterungen im Gesamtzusammenhang der Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, eines Vereins.



#### Aufzeichnungs-, Nachweispflichten und Aufbewahrungspflichten

In Verbindung mit den Anforderungen des Vereinsrechts an Aufzeichnungs- und Beurkundungspflichten ergibt sich unter Einbeziehung der gemeinnützigkeitsrechtlichen (bei Zuschüssen und Drittmitteln auch zuwendungsrechtlichen) Erfordernisse eine relativ umfassende Aufzeichnungs- und Archivierungspflicht des Vereins.

Die Vorgaben der Finanzbehörden in formaler Hinsicht können dabei als Maßstab für alle Bereiche gelten, also

- Zunächst für die Steuererklärungen und Prüfungen der Finanzämter bei gemeinnützigen und wirtschaftlich tätigen Vereinen
- für die Anforderungen von Zuschuss bzw. (Dritt-)Mittelgebern in Form von sogenannten Verwendungsnachweisen
- nicht zuletzt aber auch im Rahmen der Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung im Rahmen der Rechenschaftsberichte und zur (haftungsrechtlich bedeutsamen) Entlastung des Vorstands.

Nach § 63 der AO ist der Verein grundsätzlich zu ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und dem Nachweis einer fristgemäßen Verwendung seiner Mittel verpflichtet. Er muss (nach § 59 AO) die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung seiner Satzungszwecke in der tatsächlichen Geschäftsführung belegen können. Formal sind (nach § 146 AO)

- vollständige, korrekte, zeitgerechte und geordnete Aufzeichnungen einschließlich einer geordneten Belegführung in schriftlicher oder elektronischer Form
- die Führung eines Kassenbuchs für die zeitnahe(tägliche) Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und –ausgaben
- die Erkennbarkeit der Historie bei nachträglichen Veränderungen
- bei Einkünften aus den Bereichen Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
  - die eindeutige Zuweisung von Einnahmen und Ausgaben zu den Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
  - spezifische Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) für die Bereiche Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
  - Buchführungspflicht (Bilanzierungspflicht) bei Umsätzen über 500.000 Euro / Jahr oder Gewinnen von über 50.000 Euro aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Gesonderte Aufzeichnungen für
  - Spenden,
  - Geschenke, Bewirtungskosten
  - die Bildung von Rücklagen
  - Vermögen und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
  - Wareneingänge und –ausgänge bei umsatzsteuerpflichtigen Umsatzvolumen
  - Lohnkonten (bereits bei geringfügigerer Beschäftigung und pauschalen Aufwandsentschädigungen, Ehrenamts-, Übungsleiterpauschale)
- Ein Anlageverzeichnis zu Immobilien, abnutzbaren Wirtschaftsgütern und deren Abschreibungsstand und geringwertigen Wirtschaftsgütern (150 Euro, 410 – 1000 Euro)

Nach der Abgabenordnung (§§ 92 und 147 AO) ist der Verein darüber hinaus verpflichtet je nach Dokument und Bedeutung solche Geschäftsführungsunterlagen zwischen 6 (z.B. Bankbelege) und 10 Jahre (z.B. Anlagevermögen) aufzubewahren.

### **Vorteile der Gemeinnützigkeit**

Für viele Vereine ergibt sich aus ihren Zielen und Zwecken ein wachsender Finanzierungs- und Organisationsaufwand, der sie zwangsläufig dem Gemeinnützigkeitsrecht unterwirft und sie auch auf seine Privilegien im weiteren Sinne angewiesen sein lässt.



- **Steuerbefreiungen für den Verein**

Anerkannt gemeinnützige Vereine (und andere Körperschaften) sind mit Ausnahme von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht als so genannter Zweckbetrieb gelten von Ertragsteuern, d.h. von der **Körperschaftsteuer** (entspricht der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen) und der **Gewerbsteuer** befreit; darüber hinaus von der **Grundsteuer**, der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** und von der **Kapitalverkehrssteuer**. Dies gilt vor allem für den ideellen Bereich, so dass weder für Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, Zuschüsse, Umlagen und ähnliches Steuern anfallen. Von diesen Regelungen profitieren auch die meisten nicht gemeinnützigen Vereine. Aber auch bei der Vermögensverwaltung und vor allem den Zweckbetrieben, die zwar als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb betrachtet werden, profitieren gemeinnützige Vereine von der Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Selbst für wirtschaftliche Geschäftsaktivitäten, die nicht als Zweckbetriebe betrachtet werden gibt es für sie eine entsprechende Steuerbefreiung solange die Einnahmen daraus den Betrag von 35.000 € (im Falle von Sportveranstaltungen seit 2013 45.000 €) nicht übersteigen.

Nach dem **Umsatzsteuergesetz** gibt es eine Reihe weiterer Befreiungen die zum größten Teil nur gemeinnützigen Organisationen gewährt werden. Für sie gilt auch sowohl bei der Vermögensverwaltung wie bei eindeutigen Zweckbetrieben (z.B. sportliche oder kulturelle Veranstaltungen usw.) der ermäßigte Steuersatz von 7% und auch nur sie können die Vorsteuerpauschalierung zum ermäßigten Satz in Anspruch nehmen (anders als bei der „Kleinunternehmerregelung“ bei der für einen Umsatz von maximal 17.500 € im ersten und maximal 50.000 € im zweiten Jahr eine Umsatzsteuerbefreiung erreicht werden kann).

- **Steuerbefreiungen für ehrenamtlich Tätige und Spender**

Weitere spezifische Steuerbefreiungen (nach dem Einkommenssteuergesetz) ausschließlich für gemeinnützige Körperschaften gelten mittelbar und betreffen Aufwandsentschädigungen (Vergütungen) und Spenden (teilweise auch Mitgliedsbeiträge). So sind Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins bis zu einer Höhe von 2.400 €/Jahr steuerfrei (als so genannte **Übungsleiterpauschale**, nach § 3 Nr. 26 EStG), ebenso Vergütungen für weitere allgemeine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 720 €/Jahr (die so genannte **Ehrenamtpauschale**, nach § 3 Nr. 26a EStG ).

Ein im Verhältnis zu den eigenen Steuervorteilen für den Verein noch größerer Anreiz für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die Berechtigung zur Annahme von **Spenden** und zur Ausstellung von Spendenbestätigungen, die dem Spender zum Abzug von den zu versteuernden Einkünften berechtigt und zu einer Verminderung der Einkommenssteuer führt (§ 10b EStG). Nach geltendem Steuerrecht können Einzelpersonen bis zu 20% ihrer Einkünfte als Spenden geltend machen (Unternehmer alternativ eine Höchstgrenze bis zu 4/1000 der gesamten Umsätze und Löhne und Gehälter in dem betreffenden Kalenderjahr).

- **Allgemeine Vergünstigungen.**

Über die steuerlichen Vorteile und Anreize hinaus gibt es weitere unmittelbar

finanzielle Vorteile, die in der Regel nur gemeinnützigen Vereinen gewährt werden.

- Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, aber häufig auch von Stiftungen sind regelmäßig an die anerkannte Gemeinnützigkeit (oft auch die Institutionalisierung durch die Eintragung in das Vereinsregister) gebunden.
- Die Zugehörigkeit zu Dachverbänden und die Nutzung entsprechender (mengenbegünstigter) Rahmenverträge (z.B. für Versicherungen usw.)
- Die (kostenfreie, bzw. kostengünstige) Überlassung von Hallen oder anderen „öffentlichen Räumen“ durch öffentliche Körperschaften
- Nicht zuletzt auch die Gebührenbefreiung für die Eintragung in das Vereinsregister.

### 3. Die Satzung als Kern der (teilautonomen) Vereinsverfassung

Im Rahmen der genannten vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen und Bedingungen genießt der einzelne Verein einen gewissen Spielraum zur Gestaltung seiner eigenen Verfasstheit als Körperschaft. Er kann in weiten Teilen eigene rechtliche Grundlagen in Hinsicht auf seine Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten und den organisatorischen Aufbau des Vereins schaffen. Das zentrale Rechtsdokument, die Satzung dient dabei als eine Art Grundgesetz das die wesentlichen Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren im Vereinsleben bestimmt. Im Idealfall beschreibt sie „Die Verfassung“ des Vereins Als solches sollte sie „schlank“ gehalten werden, nicht zuletzt um häufige und aufwändige Satzungsänderungen zu vermeiden. Es ist durchaus empfehlenswert in der Satzung

- Sich auf die Ebene der Beschreibung der Grundprinzipien (z.B. gemeinnütziger Zweck), Normen (z.B. Anforderungen an die Mitgliedschaft) und zentralen Regeln (etwa der Willensbildung und Beschlussfassung) zu beschränken.
- Beschreibungen von sich häufig ändernden Verfahren (z.B. der Gestaltung von Mitgliederversammlungen, oder der praktischen Regelung des Beitragswesens) aus auszgliedern
- Auf die Orientierung an den vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Mindestanforderungen zu achten.
- Sich auf die eigenen Gestaltungsspielräume auch in der Abweichung von gesetzlichen Bestimmungen zu konzentrieren (die für die vereinsrechtlichen Anforderungen an die Satzung deutlich größer sind als für die gemeinnützigkeitsrechtlichen).

Im Folgenden findet sich dazu der Referenzrahmen zur Satzungsgestaltung, der

- den aktuellen Stand der vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen aus Gesetz und Rechtsprechung präsentiert
- gleichzeitig aber auch die denkbaren Alternativen der Satzungsgestaltung erörtert.

Er kann zu Satzungsentwürfen für Neugründungen dienen. Er sollte aber auch traditionsreiche, seit langer Zeit etablierte Vereine dazu anregen, sich bei – vielleicht ohnehin – notwendigen Satzungsänderungen einer weiter greifenden Erneuerung der Satzung und damit einer nachhaltigen Vereinsentwicklung zu widmen. Im günstigsten

Falle kann dies Veränderungen im Verein von strategischer Bedeutung Rechnung tragen z.B. Wandel in der Mitgliedschaft, Eintritt und größeres Engagement jüngerer Generationen mit veränderten Bedürfnissen in Bezug auf Kommunikation, Mitverantwortung und Entscheidung („Virtualisierung des Vereinslebens“). Im weniger günstigen Fall werden auch Traditionsvereine damit rechnen müssen, dass vor allem die Hüter des Gemeinnützigkeitsrechts in den Steuerverwaltungen nach und nach auf die Anpassung an Mindestanforderungen der Mustersatzung drängen werden. Kuriosität am Rande: die meisten Satzungsänderungen der letzten fünf Jahre hatten mit der Einführung der Ehrenamtszuschale ab 2007 zu tun. Als Form der Vergütung von Vorstandstätigkeit erfreute sie sich schnell großer Beliebtheit. Allerdings wurde in vielen Vereinen übersehen, dass ihre faktische Auszahlung an einen entsprechenden Passus über die Zulässigkeit von Vergütungen für die Vorstandstätigkeit in die Satzung geknüpft war. Wegen der großen Zahl eigentlich grob fahrlässiger Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht gewährten die oberen Finanzbehörden eine insgesamt vierjährige Frist zur Anpassung der Satzungsbestimmungen. Im Gegensatz dazu sollten Strategien nachhaltiger Vereinsentwicklung Satzungsanpassungen immer in die Gesamtschau der notwendigen Reaktion auf Wandlungsprozesse in Gesellschaft, Mitgliedschaft und die Realisierung der Vereinszwecke einbeziehen.

## Satzung des XY e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen XY e.V.

*Die Angaben zum Namen und Sitz des Vereins gehören zu den Mindestanforderungen einer Satzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).*

*Die Satzung muss den Namen des Vereins enthalten. Namensänderungen erfordern eine Satzungsänderung. Bei der Namenswahl darf kein Name gewählt werden, der bereits von einem anderen Verein verwendet wird.*

*Bei gewissen Namenszusätzen, wie „Europäisch“ und „International“ oder „Akademie“ oder „Verband“ kann das Registergericht Auflagen machen.*

(2) Der Sitz des Vereins ist Musterstadt

*Als Sitz des Vereins gilt normaler Weise der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Vom Sitz hängt auch das zuständige Amtsgericht (Registerbezirk) ab. Der Sitz kann auch die Privatadresse eines Vorstandsmitglieds (o.ä.) sein. Der Vereinssitz muss aber nicht zwingend der Ort sein, an dem der Verein seine Tätigkeiten durchführt oder an dem der Vorstand lebt.*

*Die Angabe des Ortes genügt. Die Angabe einer genauen Adresse ist nicht ratsam, da dann eine Verlegung des Sitzes auch innerhalb des Registerbezirks eine Satzungsänderung erforderlich macht.*

[(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

*Diese Satzungsbestimmung dokumentiert den Willen der Vereinsgründer, einen rechtsfähigen*

(bei Vereinsgründung)]

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / (mildtätige)/(kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

*Zweck des Vereins ist (z.B für einen  
umweltpädagogischen Verein )*

- die Förderung der Erziehung Volks- und Jugendbildung.
- Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes

(eingetragenen) Verein zu gründen

*Dieser Passus ist nicht zwingend erforderlich, schafft aber Klarheit über die vereinsinternen Planungs- und Entscheidungszyklen vor allem aber über die Fristen der Nachweispflichten des Vereins gegenüber den Aufsichts-(Finanz-)behörden. Schulfördervereine z.B. bestimmen in der Regel das Schuljahr als Geschäftsjahr.*

*Die präzise Definition des Vereinszwecks (in Anlehnung an einen oder mehrere der in der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2 genannten anerkannten Zwecke) ist von entscheidender Bedeutung für die (dauerhafte) Anerkennung durch das Registergericht und durch das Finanzamt (Gewährung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Steuervorteile bzw. Steuerbefreiungen)*

§ 52, Abs. 2 AO (Katalog der anerkannten Zwecke)

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Umweltpädagogische Veranstaltungen in der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtung
- - Ausstellungen
- Konzeption regionaler Umweltprojekte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- -...

*Bei der Überprüfung der Satzung durch die Finanzämter steht die Frage der Verwirklichung der angegeben gemeinnützigen Satzungszwecke mit angemessenen Mitteln im Vordergrund. Einer plausiblen Beschreibung der Realisierung der Satzungszwecke mit entsprechenden Aktivitäten, Instrumenten, Mitteln und Methoden sollte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier liegen die häufigsten Gründe für die Nicht-Anerkennung von Satzungen bzw. der Gemeinnützigkeit von Vereinen.*

### § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

*Die Anforderungen an die Selbstlosigkeit sind im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne grundlegend. Die Formulierungen entsprechen dem Wortlaut der Mustersatzung, wie er von den Finanzbehörden im Anhang zur Abgabenordnung bindend vorgeschrieben wurde*

*„Eigenwirtschaftliche“ Zwecke werden als Nebenzweck toleriert, müssen aber nachrangige Bedeutung haben (was dann von den Finanzämtern auch überprüft wird). Solche eigenwirtschaftlichen (Neben-)zwecke (z.B. Selbstversorgung, Mittelerwirtschaftung durch Produktverkauf usw.) sollten am besten nicht in der Satzung erscheinen.*

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten

*Damit sind unentgeltliche Zuwendungen (= Zahlung ohne Gegenleistung) an Mitglieder ausgeschlossen. Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder „Zuwendungen“ zur Anerkennung der Arbeit der Mitglieder im Rahmen von Vereinsfeiern sind bis zur Höhe von 40 Euro/Jahr unkritisch. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Vergütungen für (angestellte oder selbstständige) Mitarbeiter, die in bestimmten Aufgaben für den Verein (auch als Mitglieder) tätig werden.*

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (ab dem ? Lebensjahr/Kinder?) (und juristische Personen) werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder: (z.B.)  
- ordentliche Mitglieder  
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)  
- Fördermitglieder  
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

*Ausnahmen wären Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden (am besten über schriftliche Nutzungsvereinbarungen).*

*Nur wenn der gemeinnützige (oder mildtätige) Zweck Zuwendungen an bestimmte Personengruppen bestimmt, sind sie zulässig. Vergütungen müssen im Vergleich (Maßstab sind in der Regel die Tarife des öffentlichen Dienstes) angemessen und üblich sein.*

*An die Mitglieder können spezifische Anforderungen gestellt werden (z. B. bezüglich Alter, Beruf u.ä.). Eine Pflicht zur Aufnahme jedes Beitrittswilligen besteht nicht. Aus gemeinnützigkeits- wie vereinsrechtlicher Sicht sollte die Mitgliedschaft aber nicht zu eng, etwa dauerhaft auf einen kleinen Personenkreis begrenzt sein.*

*Die Zulassung von **juristischen Personen** (z.B. öffentliche Körperschaften, GmbH, e.V.) als Mitglieder kann frei festgelegt werden. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.*

*Der Verein ist grundsätzlich frei in der Unterscheidung von Mitgliedergruppen und ihren Rechten mit entsprechender sachlicher Begründung. Der Ausschluss von der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung*

*Alternativ kann auch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden, hier gibt es unter Umständen nur lange Wartezeiten. Möglich ist auch eine Regelung, die zunächst dem Vorstand die Entscheidung überlässt, bei Ablehnung den Beitrittswilligen ein Anrufungsrecht für die Mitgliederversammlung einräumt, oder bei Ablehnung durch den Vorstand grundsätzlich die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden lässt.*

*Vereinsrechtlich muss die Satzung Bestimmungen über Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten*

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum ..... (innerhalb von ..... ) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von .....

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ..... Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von ..... nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

*Die Frist zum Austritt darf maximal 2 Jahre betragen.*

*Für bestimmte Verstöße gegen Regelungen des Vereins könnten auch Sanktionen unterhalb des Ausschlusses bestimmt werden (Geldstrafen, zeitlicher Ausschluss von der Ausübung des Stimmrechts usw.) Auch dies muss die Satzung beinhalten.*

*Bei Beitragsrückständen kann neben dem formalen Ausschlussverfahren auch die schlichte Streichung aus der Mitgliederliste (innerhalb bestimmter Fristen) erfolgen.*

*Das Recht gehört zu werden kann nicht ausgeschlossen werden.*

*Damit werden willkürliche Beschlüsse des Vorstands verhindert. Alternativen wären entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarungen.*

*Mitgliedsbeiträge können nur auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung eingefordert werden. Sollen Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden, müssen auch sie in der Satzung (nach einem präzisen Berechnungsschlüssel: etwa x-fache des Jahresbeitrags) vorgesehen sein*

*Grundsätzlich kann auf Geldbeiträge verzichtet werden oder durch (Gemeinschafts-) Arbeitsleistungen ersetzt oder mit Geldbeiträgen kombiniert werden.*

*Konkrete Beitragshöhen sollten nicht in die Satzung geschrieben werden, da jede Änderung auch eine (aufwändige) Satzungsänderung erforderlich macht.*

*Es bietet sich an, eine Beitragsordnung zu entwickeln, die jeweils Höhe, Fälligkeit Ermäßigungen oder Erlass für bestimmte Personen- bzw. Mitgliedergruppen, Stundungs- und Mahnverfahren und weitere Detailpunkte regelt und immer wieder angepasst werden kann.*

*Neben diesen Pflichtorganen des Vereins sind weitere Organe (z.B. ein Beirat, Aufsichtsrat,*

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal (x mal) jährlich einzuberufen

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ..... (Zahl oder Prozentsatz) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens ..... Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von ..... Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle

*Revisoren) denkbar. Ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung muss dann aber in ähnlicher Weise wie bei den Pflichtorganen präzise definiert (und von diesen abgegrenzt) werden.*

*Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Details von Planung, Einladung und Ablauf einer Mitgliederversammlung können/sollten in einer entsprechenden (nach und nach dokumentierten und ergänzten) Versammlungsordnung bzw. Geschäftsordnung Mitgliederversammlung festgehalten werden.*

*Frequenz und Häufigkeit der Mitgliederversammlung müssen nicht, können aber sogar bis hin zu festen Terminen bestimmt werden*

*Nach § 37 BGB muss diese Möglichkeit, gleichsam als Ausweg aus denkbaren Entscheidungsblockaden (z.B. seitens des Vorstands) gegeben sein. Das Quorum muss in jedem Fall unter 50% der Mitglieder liegen und sollte nicht zu hohe Hürden setzen (z.B. 25%)*

*Die Einberufung kann z.B. auch per E-Mail erfolgen. Dies muss in der Satzung genannt werden und der Verein muss sicherstellen, dass auf diesem Wege auch alle Mitglieder erreicht werden können. (z.B. durch Angabe einer E-Mail-Adresse und unterschriebene Erklärung der Mitglieder) Unklarheiten in diesem Bereich führen am häufigsten zur Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen wegen formaler Fehler.*

*In Zeiten wachsender Internet-Kommunikation und großen Termin-Nöten kann diese Form der Beschlussfassung eine sinnvolle Ergänzung sein, die ohne eine solche Satzungsbestimmung dann jeweils die Zustimmung aller Mitglieder zu dem jeweiligen Verfahren erforderlich macht.*

*Dieser Bereich ist gesetzlich ohnehin vorgeschrieben, wäre eigentlich entbehrlich, sollte aber immer wieder ins Bewusstsein der Mitglieder*



Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- *Beteiligungen*
- *Aufnahmen von Darlehen*
- *Beiträge*
- *Alle Geschäftsordnungen des Vereins*
- *Satzungsänderungen*
- *Auflösung des Verein*

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder

[Alternative: Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % (oder x %) aller Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher

*und des Vorstands gerufen werden.*

*Die Rechnungslegungs- und Entlastungspraxis sollte in jedem Fall in der Satzung verankert werden.*

*Auch die Rechnungsprüfung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, sollte aber aus Eigeninteresse auch zur Wahrung der Gemeinnützigkeitsansprüche so verankert werden. Die Einzelheiten des Prüfauftrags könnten hier auch noch präziser beschrieben werden.*

*An dieser Stelle können die zentralen Befugnisse der Mitgliederversammlung auch im Sinne der Einschränkung der Vertretungsbefugnisse des Vorstands genannt werden.*

*Dies ist die einfachste Regelung auch im Sinne der Wahrung der Beschlussfähigkeit.*

*Die Festlegung von Mindestmitgliederquoten kann der Aktivierung der Mitglieder durchaus förderlich sein, führt aber im Lebenszyklus eines Vereins erfahrungsgemäß zu temporären Blockaden, insbesondere in Krisen- und Konfliktlagen.*

*Dies entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Es können aber auch für andere Entscheidungen als die über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins andere*

Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

[Mögliche Ergänzungen:  
Mitgliederversammlungen sind (nicht) öffentlich.  
(Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden).

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei (?) Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.)]

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus x (3) Mitgliedern.

[Alternativen:

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Klassisch:

[- dem Vorsitzenden,  
- dem Schriftführer und  
- dem Kassenwart.]

*Mehrheitsverhältnisse festgelegt werden.*

*Möglich sind aber auch Sonderstimmrechte für Gründungsmitglieder oder Stimmrechtsbeschränkungen z.B. für Fördermitglieder.*

*Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Wenn Stimmrechtsübertragungen erforderlich erscheinen, muss die Satzung eine entsprechende Regelung enthalten*

*Ein Vorstand ist gesetzlich vorgesehen, kann grundsätzlich auch von einer einzigen Person (auch von dem Vertreter einer juristischen Person) gestellt werden.*

*Die Vorstandskonstruktion sollte aber gut überlegt sein, so dass seine Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist, v.a.*

- *Bei plötzlichem Ausfall eines Vorstandsmitglieds (z.B. bei 1 Person, oder bei 2 Personen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind)*
- *Bei erfahrungsgemäßen Schwierigkeiten viele Vorstandsposten zu besetzen (bei mehr als 3 Personen treten auf Dauer häufig Besetzungsprobleme auf)*
- *Zur Vermeidung von Entscheidungsblockaden (bei ungeraden Zahlen werden Patt-Situationen immer vermieden)*

*Als Erfahrungswert erscheint ein 3-köpfiger (eventuell auch bis zu fünf) Vorstand empfehlenswert. Die (nebenstehende) klassische Aufgabenteilung erscheint in Zeiten moderner Vereinsorganisation etwas überholt. Denkbar ein modernes Kollegium, das sich*

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von .... Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 
- 

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

[Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme

*arbeitsteilig z.B. strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen als Aufgabenbereiche teilt*

*Das „Vier-Augen-Prinzip“ hat sich für alle Geschäftsführungsfunktionen bewährt und hilft „Alleingänge“ und Missbrauch zu vermeiden  
Andere Verteilungen, etwa parallele Vertretungsbefugnis je zweier Vorstandsmitglieder oder auch nur eines sind möglich aber nicht empfehlenswert.*

*Die Amtszeit ist frei wählbar, könnte grundsätzlich auch unbeschränkt bleiben, sollte nicht zu kurz bemessen sein (2 Jahre)*

*Alternativ kann auch die Zahl der Amtsperioden beschränkt werden.*

*Diese Übergangsregelung vermeidet Phasen der Handlungsunfähigkeit wenn Vorstandswahlen nicht rechtzeitig stattfinden können. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann in der Satzung dem Vorstand auch das Recht eingeräumt werden, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d.h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.*

*Auch dies ist in moderneren Formen der Vereinsführung nicht unbedingt erforderlich und kann durch einen Sprecher des Vorstands ersetzt werden.*

*Hier sollten in Abstimmung mit der o.a. Kernzuständigkeit der Mitgliederversammlung der Aufgabenbereich des Vorstands beschrieben werden, die ihm im Rahmen der Geschäftsführung eigenständig überlassen bleiben.*

*Vergütungen für Vorstandstätigkeit – auch und insbesondere die Ehrenamtspauschale - können nur auf Basis einer solchen Regelung gezahlt werden. Fehlt sie, ist Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und die Auszahlung von Ehrenamtspauschalen gemeinnützigkeitsschädlich*

*Unter Umständen erfordert die Entwicklung eines Vereins eine hauptamtliche Geschäftsführung, die nur mit einer solchen Bestimmung der Satzung möglich ist.*

teilzunehmen.]

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ...mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens ..... Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit ..... (einfacher?) Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens.....(2?) Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von .... zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

## § 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der

*All diese Einzelregelungen (4-6) können auch in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die*

- *Vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird („Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird)*
- *die der Vorstand eigenständig beschließt („Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben“)*

*Jede Änderung am Satzungstext bedeutet eine (vom Registergericht zu kontrollierende und im Vereinsregister einzutragende) Satzungsänderung.*

*¾-Mehrheit ist nach BGB § 33 vorgesehen, es könnten aber auch andere Mehrheitsverhältnisse festgeschrieben werden. Allerdings gelten Satzungsänderungen, wie auch die Auflösung des Vereins als grundlegenden Entscheidungen, für die besondere Anforderungen an die Entscheidungsgrundlagen gelten.*

*Solche klaren Verfahrensregeln schaffen Transparenz und Vertrauen*

*Gerade bei Vereinsgründungen oder Veränderungen von Gesetzesgrundlagen kann es kurzfristig Änderungsforderungen in kleinerem Rahmen und bei gewissen Details geben, für die*

Vorstand von sich aus vornehmen.  
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden

*nicht unbedingt eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss*

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

*Grundsätzlich verlangt das BGB, § 58 Nr. 4 eine solche Beurkundung von Beschlüssen. Sie sollte nicht nur für die Mitgliederversammlung, sondern auch für den Vorstand (nicht zuletzt auch aus haftungsrechtlichen Gründen) selbstverständlich sein und im Rahmen der gesetzlichen Pflichten auch archiviert werden.*

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

*Für Vereinsgründung und die Eintragung von Verein und Vorstand in das Vereinsregister, für personelle Veränderungen im Vorstand, für Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüsse usw. müssen solche Protokolle ohnehin jeweils einzeln dem Gericht vorgelegt werden.*

## **§ 11 Datenschutz**

*Auch Vereine sind dem Schutz der Mitgliederdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet*

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

*Zunächst sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst, und auf diese Regelungen auch im Aufnahmeverfahren bzw. der Beitrittserklärung hingewiesen werden.*

(2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw. ) an den Verband weitergeben.

*Falls Vereine einem (Dach-)Verband oder Netzwerk angehören und in diesem Zusammenhang Mitgliederdaten weitergegeben werden sollen, sollte dies (auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung) auch in der Satzung geregelt sein.*

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

*Die Auflösung des Vereins ist ebenso wie die Gründung eine grundlegende Entscheidung, die vereinsrechtlich wie gemeinnützigkeitsrechtlich (Vermögensbindung) besondere*

## Verfahrensanforderungen verlangt

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a)..... (Bezeichnung einer **konkreten** juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks nach der Abgabenordnung) zu verwenden hat.

*Für den Auflösungsbeschluss nennt das BGB in § 41 dieses Mehrheitsverhältnis, das allerdings in der konkreten Satzung (nach oben bis zur Einstimmigkeit, wie nach unten bis zur relativen Mehrheit) abgeändert werden kann)*

*Gemeinnützigkeits-(steuer-)rechtlich hat die Finanzverwaltung in ihren Mustersatzungsanforderungen nach der Abgabenordnung Vereinen (und anderen gemeinnützigen Körperschaften) eine der beiden Alternativen (a, b) als „zwingende“ Regelung der gemeinnützigen Vermögensbindung (Weitergabe des Vermögens für gemeinnützige Zwecke) vorgeschrieben.*

*Wird Variante a) gewählt, muss darauf geachtet werden, dass die genannte Körperschaft auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines (aktuellen) Freistellungsbescheids verfügt.*

## Vereins- und Geschäftsordnungen

Neben die Satzung können Ordnungen als Bestandteil des gesamten Regelungsrahmens eines Vereins (als im Vergleich zur Satzung „nachrangige Normen“) treten. Für die eigentliche Alltagspraxis der Vereinsarbeit besitzen sie häufig größere Bedeutung als die Satzung insofern, als sie die grundlegenden Prinzipien und Normen der Satzung erläutern und in konkrete Regeln und Verfahrensabläufe übersetzen. Dort wo sie eine direkte Einbindung in die Satzung besitzen gelten sie als Vereinsordnungen. Am Beispiel der im Referenzrahmen der Satzung genannten Beitragsordnung (als Vereinsordnung) muss in der Satzung selbst verankert sein:

- die grundsätzliche Beitragspflicht der Mitglieder gegebenenfalls eine Differenzierung der Mitgliedergruppen
- Art der Beiträge (wenn neben Geldbeiträgen auch Arbeits- oder Sachleistungen gefordert werden)
- Gesonderte Beiträge (z.B. Umlagen, Darlehen usw.)

Die Beitragsordnung selbst beinhaltet dann vor allem

- Die Höhe der Beiträge (und ihre Differenzierungen nach Mitgliederstatus)
- Fälligkeitsfrist und Zahlungsweise
- Die Gestaltung des Mahnwesens

Daneben können sich – wenn die Satzung dazu nichts bestimmt - einzelne Organe des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat) eigene, nur für das jeweilige Organ geltende Ordnungen als sogenannte Geschäftsordnungen geben.

So kann es grundsätzlich auch dem Vorstand überlassen werden, nach den Vorgaben der Satzung den Rahmen der laufenden Geschäftsführung selbst zu bestimmen. Unter Gesichtspunkten der Transparenz, der Vertrauensbildung und der Bindungswirkung von Grundentscheidungen über die Entwicklung des Vereins erscheint es empfehlenswert auch und gerade eine Ordnung über die Geschäftsführung des Vereins als Vereinsordnung mit Anbindung an die Satzung und als Beschluss der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Selbstverständlich sollte das Vorschlagsrecht für

- Aufgaben- und Arbeitsteilung
- Verfahrenstechnische Abläufe von Vorstandssitzungen (z.B. auch „virtuelle Sitzungen“)
- Bestimmung von Agenda und Tagesordnung
- Leitung und Moderation von Sitzungen

zunächst dem Vorstand selbst überlassen bleiben.

Nach Erfahrungswerten aus bewährter Vereinspraxis erscheint es in jedem Fall empfehlenswert, folgende Vereinsordnungen zu entwickeln:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung Mitgliederversammlung
- Wahlordnung (eventuell in Geschäftsordnung MV integriert)
- Geschäftsordnung Vorstand

Weitere denkbare generelle Regelungsbereiche können sein

- Schiedsvereinbarungen (-ordnungen) für die vereinsinterne (vor- und außergerichtliche) Konflikt- und Streitbewältigung
- Finanzordnung zur Gewährleistung transparenter Regeln der Haushaltsführung
- Ehrenordnung („Anerkennungskultur“ für Mitglieder, Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich Tätige)
- Abteilungsordnung
- Jugendordnung

Spezifische Satzungszwecke in bestimmten Bereichen der Vereinstätigkeit machen besondere Ordnungen erforderlich, die häufig auch von Dachverbänden vorgegeben sind; Spielordnungen im Sport und Kulturbereich etwa. Darüber hinaus sind für Zweckbetriebe von Vereinen (Gärten, Sport-, Spielstätten usw.) Nutzungsordnungen unabdingbar.

Mit Vereinsordnungen, die klug an Satzungsbestimmungen angebinden sind, ergibt sich eine Reihe von Vorteilen. Ihre Regelungen unterliegen nicht den strengen rechtlichen Anforderungen an Satzungen und dem Aufwand, sie zu ändern. Sie erlauben die Erstellung prozessorientierter Regelwerke und ihre ständige Anpassung an die Erfahrungen der praktischen Vereinsarbeit. Sie schaffen konkretere Leitlinien für die Alltagspraxis und gewähren auch neuen Mitgliedern eines Vereins sehr viel genauer als die Satzung Übersicht und Einstiegsorientierung.

#### 4. Ehrenamtliche Mitarbeit, Arbeits-, Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse im Verein

Tätigkeiten in einem Verein oder für einen Verein (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) wird regelmäßig der Charakter der Ehrenamtlichkeit, d.h. der freiwilligen Übernahme einer gemeinwohlorientierten Aufgabe ohne Absicht auf Entgelt unterstellt. Für die Mehrzahl der im Vereinswesen engagierten Menschen trifft dies sicherlich auch zu. Sie stellen den mit Abstand größten Anteil an ehrenamtlichem Engagement insbesondere in kleineren und mittleren Vereinen. Auf der anderen Seite haben sich viele Rahmenbedingungen der Vereinsarbeit in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Im Zuge staatlicher Förderung des bürgerschaftlichen Engagements hat ehrenamtliche Tätigkeit einen politischen Bedeutungswandel erfahren, der – steuerrechtlich abgesichert – auch materielle Anerkennung in Form vergütungsähnlicher Aufwandspauschalen zugesteht. Darüber hinaus ist das Vereinswesen (innerhalb der Gesamtentwicklung des „Dritten Sektors“) in den letzten Jahrzehnten zu einem regelrechten Wachstumsmarkt der verschiedensten Arbeits- und Beschäftigungsformen geworden. Sie reichen von nebenberuflicher Beschäftigung auf der Grundlage pauschaler Aufwandsentschädigung (im Grunde aber immer noch ehrenamtliche Tätigkeit), über geringfügige Beschäftigung (Minijob-Regelung) bis hin zu regulären Vollzeit-Dienst- bzw. Arbeitsverträgen für Arbeitnehmer oder freien Dienstverträgen, Honorar- oder Werkverträgen auf der Basis selbstständiger Tätigkeit. Gleichwohl ist die Hauptsäule der Vereinsarbeit die ehrenamtliche Mitarbeit. Und es scheint sich nach neueren Studien zu erweisen, dass je stärker der Grad der Professionalisierung im Vereinswesen gemessen an Kriterien der Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen (Fundraising und Förderung) und der Anzahl hauptamtlicher Mitarbeit steigt, die ehrenamtliche Mitarbeit sukzessive schwindet.

##### Ehrenamtliche Mitarbeit

Ehrenamt, freiwillige (gemeinnützige) Arbeit, bürgerschaftliches Engagement, generell die Übernahme von Aufgaben, Verantwortung und praktischen Tätigkeiten im Interesse des Gemeinwohls bzw. anerkannt ideeller Zwecke begründet kein Arbeitsverhältnis im rechtlichen Sinne. Ehrenamtliche Tätigkeit im Verein (aber etwa auch in anderen gemeinnützigen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften) unterliegt daher auch nicht den Bestimmungen des Arbeitsrechts (z.B. Kündigungsschutz usw.), wie 2012 in einem Urteil Bundesarbeitsgerichts (10 AZR 499/11) erneut bestätigt wurde. Ehrenamt als relativ frei (mündlich oder schriftlich) vereinbartes Auftragsverhältnis lebt überwiegend von ideellen Motiven auf der Seite der Freiwilligen und der „Anerkennungskultur“, die der jeweilige Verein

- mit seinen Zwecken und ihrer Umsetzung
- der organisatorischen Einbindung der ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder wie Nicht-Mitglieder)
- und ihrer atmosphärischen Integration

zu schaffen vermag.

Materielle Anreize haben für die ehrenamtliche Mitarbeit in den Vereinen tendenziell sicher zugenommen. Im Sinne des gemeinnützigen Steuerrechts sind sie aber eindeutig gegenüber privatwirtschaftlichen Entgelt- oder Vergütungsformen (Arbeitsentgelt, Honorar usw.) abgegrenzt.



## **Auslagenersatz**

Grundsätzlich und traditionell gilt für alle ehrenamtlich Tätigen im Verein, also auch für den Vorstand (im Rahmen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses nach §§ 662 ff BGB) im Verein der steuerfreie Ersatz von Auslagen (§ 3 Nr. 50 EStG), d.h. Kosten z. B. in Form von Reise- oder Kommunikationskosten allerdings gegen Nachweis (Beleg).

## **Pauschale Aufwandsentschädigung**

Häufig sind Auslagen (z.B. bei Kommunikationskosten durch „flatrates“) nicht im Detail zu ermitteln und zu belegen. Unabhängig von den tätigkeitsspezifischen Aufwandspauschalen war und ist es gängige Praxis für solche Anteile pauschale Aufwandsentschädigungen zu zahlen, die den tatsächlich nachweisbaren Aufwand „wesentlich“ übersteigen. Grundsätzlich sind sie dann bei ehrenamtlicher Tätigkeit (die nicht unter die Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale fällt) als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. EStG) zu versteuern. Dabei gilt eine Freigrenze bis zu dem Betrag von 256 Euro, ab dem der Überschuss über den realen Auslagen dann auch jeweils vollständig versteuert werden muss.

## **Der Übungsleiterfreibetrag als steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG)**

Mit Blick auf entsprechende Bedarfe der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport, Bildungs- und Kultursektor vor allem für die Vereinsarbeit mit Jugendlichen wurden bereits ab den siebziger Jahren Steuervergünstigungen für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer eingeführt. Seit dem Vereinsförderungsgesetz von 1989 wurde der sogenannte Übungsleiterfreibetrag in der jetzigen Form entwickelt und fortgeschrieben. Von 2013 an gilt die „Übungsleiterzuschale“ als steuer- (und sozialversicherungs-)freie Aufwandsentschädigung in Höhe von 2400 Euro (bis 2012: 2100 Euro, bis 2006: 1848 Euro) für nebenberufliche pädagogische Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich oder dem Zweckbetrieb eines Vereins (oder für mildtätige oder kirchliche Zwecke oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts) und zwar als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Jugendleiter, Betreuer, Pfleger oder Künstler. Kennzeichnend für den Übungsleiterfreibetrag ist allerdings die Beschränkung auf die pädagogische Ausrichtung der jeweiligen Tätigkeit als Grundlage der Anerkennung und Steuerbefreiung.

## **Der Ehrenamtsfreibetrag als steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG)**

Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurde im gemeinnützigen Steuerrecht mit Wirkung ab 2007 (ergänzend zur Übungsleiterzuschale) die steuer- (und sozialversicherungs-)freie „Ehrenamtszuschale“ generell für Einnahmen aus jeglicher nebenberuflicher Tätigkeit für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke eingeführt. Seit Jahresbeginn 2013 beträgt dieser Freibetrag 720 Euro pro Jahr (davor 500 Euro / Jahr) und kann im Grunde für jede Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich oder dem Zweckbetrieb eines Vereins (oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) an ehrenamtlich Tätige (Mitglieder wie Nicht-Mitglieder) ausbezahlt werden. Anders als beim Übungsleiterfreibetrag ist die Ehrenamtszuschale nicht auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt, sie gilt gleichermaßen

für Büro-, Reinigungs-, Hausmeister- oder sonstige Aufgaben im Verein, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Satzungsgrundlage auch für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands.

Für diese steuerfreien Aufwandsentschädigungen müssen neben der genauen Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zur steuerrechtlichen Anerkennung folgende weiteren Bedingungen beachtet werden.

### **Nebenberuflichkeit**

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, die nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeit-Erwerbstätigkeit in Anspruch nimmt. Bei tariflichen Wochenarbeitszeiten von 35 bis 42 Stunden liegt dieser nebenberufliche maximal Arbeitszeitrahmen bei 11 bis 14 Stunden. Gleichartige Tätigkeiten werden dabei addiert.

### **Auftraggeber**

Auftraggeber einer solchen Tätigkeit im Rahmen des Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag können ausschließlich gemeinnützige, kirchliche oder öffentlich rechtliche Körperschaften (im Rahmen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sein).

Entsprechende Vereinbarungen über nebenberufliche Tätigkeiten auf der Basis der steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigungen benötigen in jedem Fall auch eine schriftliche Vertragsgrundlage. Zur Anerkennung durch das Finanzamt ist als Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit des Vereins auch eine Bestätigung der aktuellen Freistellungsbescheinigung notwendig.

### **Satzungsgrundlagen**

Im Falle der ehrenamtlichen Tätigkeit von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern darf die Satzung zumindest nicht die Zahlung von Vergütungen verbieten. Dies war häufig bei älteren traditionsreichen Vereinen der Fall. Der in der Satzung verankerte Grundsatz der Selbstlosigkeit „Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten“ steht nicht im Widerspruch zu Vergütungen für die Mitarbeit im Verein, da er unentgeltliche Zuwendungen meint.

Zur Nutzung der Ehrenamtspauschale als Vergütung für (grundsätzlich ehrenamtliche) Vorstandstätigkeit muss in jedem Fall eine Satzungsbestimmung gegeben sein, die die Vergütung ausdrücklich zulässt.

### **Kombination von Vergütungen.**

Grundsätzlich können beide pauschale Aufwandsentschädigungen auch für hauptberufliche Mitarbeiter im gleichen Verein vereinbart werden. Allerdings darf die zu Grunde liegende nebenberufliche Tätigkeit dann nicht als Teil der hauptberuflichen Tätigkeit gelten.

Ebenso ist es möglich, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale parallel auszuüben und beide Vergütungen zu erhalten. Voraussetzung sind aber jeweils unterschiedliche Tätigkeiten (die auch durch jeweilige Verträge klar abgegrenzt sind). Die „Aufstockung“ etwa der Übungsleiterpauschale durch

die Ehrenamtszuschale für die gleiche Tätigkeit (abgesehen von der Frage des Zeitumfangs) bleibt ausgeschlossen.

Übungsleiter- wie Ehrenamtszuschale können jeweils nur ein Mal pro Jahr und Person als steuerfreie Vergütung in Anspruch genommen werden. Für den Verein stellt sich damit auch die Verpflichtung, sich die (ausschließliche) Inanspruchnahme der steuerfreien Vergütung des nebenberuflich Tätigen schriftlich bestätigen zu lassen. Beide Vergütungsarten können durch den zusätzlichen steuerfreien Auslagenersatz gegen Nachweis (im Rahmen der Bestimmungen über Betriebsausgaben- bzw. Werbekostenabzug) ergänzt werden.

Schließlich können beide Zuschalen auch mit anderen parallelen Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten, etwa einer geringfügigen Beschäftigung bis zu 450 Euro (Mini-Job) kombiniert werden.

### **Nachweis**

Falls die Vergütung im Rahmen einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit (die bei weniger als 6 Stunden in der Regel angenommen wird) erfolgt, ist der Empfänger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung in der Nachweispflicht. Ist sie an eine abhängige Beschäftigung (z.B. auch durch Kombination gekoppelt) muss der Verein die entsprechenden Nachweise im Lohnsteuerabzugsverfahren erbringen.

Es sollten für alle nebenberuflichen ehrenamtliche Tätigkeiten schriftliche Vereinbarungen über (Art der Tätigkeit, Dauer, Vergütung im Rahmen der steuerfreien Aufwandszuschale, ggfls. Zeitumfang usw.) vorliegen, ebenso die bereits genannte Erklärung über die einmalige Inanspruchnahme.

### **Steuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse**

Mit der Beschäftigung von bezahlten Mitarbeitern über den Rahmen der steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigung hinaus betritt der Verein ein relativ komplexes Terrain, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Rahmenbedingungen. Eine einigermaßen rechtssichere Gestaltung solcher Beschäftigungs- oder freier Dienstverhältnisse ist ohne – zumeist externe – fachkundige Unterstützung (Lohnbuchhalter, Steuerberater, Rechtsanwalt usw.) kaum zu bewältigen.

Mit dem Abschluss von Dienstverträgen (§ 611 BGB), sei es in der Form von Arbeitsverträgen bei abhängiger Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit oder freien Dienstverträgen als Honorar oder Werkverträgen stellen sich dem Arbeitgeber Verein rechtliche Anforderungen und Risiken, auf die in diesem Rahmen nur cursorisch hingewiesen und die Empfehlung zur Unterstützung durch zumindest eine versierte Lohnbuchhaltung nur wiederholt werden kann.

### **Arbeitsvertrag**

Abhängige Beschäftigung begründet für den Verein eine Reihe von Pflichten, unter anderem

**Fürsorgepflicht** (§§ 617 – 619 BGB) zur Schaffung weitgehend risikoloser Arbeitsbedingungen (über Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz)

**Vergütungspflicht**, die eventuell eine tarifliche Bindung enthält, vor allem aber auch die Entgeltfortzahlung für gesetzliche Feiertage oder im Krankheitsfall (bis zu sechs Wochen).

Nach dem **Lohnsteuerrecht** ist der Verein verpflichtet auf der Grundlage der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers (Elstam-Datenbank) und den entsprechenden Eintragungen monatlich den Abzug für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer vorzunehmen und (elektronisch) an das Finanzamt abzuführen.

Für jeden Arbeitnehmer muss dabei ein Lohnkonto geführt werden, das Höhe und Auszahlungsdatum des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohns, steuerfreien Kostenersatz, geldwerte Vorteil oder Sachbezüge verzeichnet.

Ebenso besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers Verein, die korrekte Berechnung der Beiträge in der **Sozialversicherung** und ihre fristgerechte Abführung an die Krankenkasse der Beschäftigten vorzunehmen und zwar für Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung (einschl. des Zusatzbeitrags für Kinderlose. Ergänzend treten hierzu Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an die zuständige Berufsgenossenschaft und gegebenenfalls Umlagen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz oder Mutterschutzgesetz.

Bestandteil dieser Verpflichtungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind auch jährliche Zusammenfassungen der beitragsrelevanten Daten an Finanzamt und Sozialversicherungsträger. In beiden Bereichen erfolgen die Abrechnungs- und Meldeverfahren auf elektronischem Wege. Hier gelten auch relativ weitreichende Kontroll- und Überprüfungsrechte der Finanzämter für den (lohn-)steuerlichen und der Deutschen Rentenversicherung für den sozialversicherungsrechtlichen Bereich in Form von regelmäßigen Betriebsprüfungen.

Schließlich sind bereits vor Gestaltung und Abschluss der Arbeitsverträge eine Reihe **arbeitsrechtlicher Aspekte** zu beachten, die nicht zuletzt die Befristung, Aufhebung oder auch Kündigung für diese Beschäftigungsverhältnisse berühren.

### **Kurzfristige und geringfügige Beschäftigung**

In dem Rahmen abhängiger steuer- und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gibt es im Vereinswesen häufig anzutreffende Sonderformen mit pauschalierten Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Bei der **kurzfristigen Beschäftigung** (§ 40 a abs. 1 EStG) kann ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis begründet werden, das

- insgesamt 50 Tage pro Jahr nicht überschreiten
- jeweils nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage vorsehen
- einen Stundenlohn von maximal 12 Euro oder einen Betrag von 62 Euro pro Arbeitstag beinhalten darf.

Für diese kurzfristigen Beschäftigung wird eine pauschalierte Lohnsteuersatz von 25 % und der Solidaritätszuschlag ( und eventuell Kirchensteuer) erhoben.

Sozialversicherungsbeiträge müssen im Rahmen der Sozialversicherungsfreiheit nicht entrichtet werden.

Bekannter und verbreiteter ist die geringfügige Beschäftigung (Mini-Job, aktuell bis zu 450 Euro). Die pauschalierte Abgabepflicht in Höhe von 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 %, Krankenversicherung, 2% Pauschalsteuer) liegt

ausschließlich beim Arbeitgeber, der sie an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen hat. Für Arbeitnehmer gilt eine Aufstockungspflicht (auf den anrechnungsfähigen Regelbeitrag von 18,9 %) für die auf Antrag aber auch eine Befreiung möglich ist. Auch die geringfügige Beschäftigung mit Befreiung von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen für den Arbeitnehmer kann neben einer Hauptbeschäftigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

### **Freie Dienstverträge**

Nicht selten erscheint der freie Dienstvertrag als Honorarvertrag oder Werkvertrag (mit dem Ziel eines bestimmten Projekt- oder Arbeitserfolgs) als „Königsweg“ der Beschaffung zusätzlicher personeller Ressourcen für die Vereinsarbeit. Den größten Anreiz schafft vermutlich die Auslagerung aller steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten auf den Auftragnehmer. Allerdings ist auch hier der Verein als Arbeitgeber verpflichtet, die Voraussetzungen einer selbstständigen (freiberuflichen) Honorartätigkeit zu prüfen. Liegen sie (nach entsprechenden Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung) nicht vor, können leicht Nachforderungen an Sozialversicherungsbeiträgen von über 30% der Honorarsumme rückwirkend über lange Zeiträume gestellt werden. Kriterien einer tatsächlich selbstständig, freiberuflichen Tätigkeit (in Abgrenzung vom Arbeitnehmerstatus) sind in der Regel

- Mehrere Auftraggeber
- Fehlende Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit
- Keine direkte Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers
- Freie Gestaltung der Arbeit und der Arbeitszeit
- Unternehmerrisiko (Erfolgsabhängigkeit)
- Eigenes Betriebskapital
- Eigene Arbeitsstätte und Arbeitsmittel
- Eigene Haftung und Haftungssicherung
- Anerkennung durch das Finanzamt (ggfls. auch Gewerbeanmeldung)

In Fällen, in denen ernste Unsicherheit und Zweifel in der Frage der Voraussetzung einer Selbstständigkeit bestehen, kann über die Deutsche Rentenversicherung vor dem Abschluss eines nicht korrekten Honorar- oder Werkvertrages ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

### **Vergütungen für Vorstand und Geschäftsführung**

Die Arbeit als Vorstand im Verein, der mit der Geschäftsführung beauftragt ist, basiert nach § 27 BGB auf dem Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zunächst gilt auch auf dieser Grundlage natürlich der Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Erstattung der Auslagen im Zusammenhang ihrer Vorstandstätigkeit. Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ wurde die Forderung der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit noch verstärkt durch eine Ergänzung (§ 27, Absatz 3, Satz 2 BGB): „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“. Dem Verein ist es auch gestattet, davon abzuweichen (§ 40 BGB) und zwar auf der Grundlage einer klaren Bestimmung in der Satzung. Damit kann z.B. Mitgliedern des Vorstands die Ehrenamtspauschale als steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) für ihre Geschäftsführungsarbeit zugesprochen und ausbezahlt werden. Bei größeren Vereinen ist es durchaus möglich und verbreitet auch hauptamtliche Geschäftsführungspositionen für Mitglieder des

Vorstands oder einen von ihm bestellten besonderen Vertreter als hauptamtlichen Geschäftsführer zu schaffen. Dies ist im Grunde für mit den meisten der hier angedeuteten Formen eines Dienstvertrags möglich, immer auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmungen und „angemessenen“ Vergütungsformen. Darüber hinaus können Mitglieder des Vorstands grundsätzlich auch andere Formen der Mitarbeit (Projektstätigkeit, Übungsleiter usw.) übernehmen. Alle Arten von Dienstverträgen zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern des Vorstands unterliegen aber dem Verbot von In-sich-geschäften (§ 181 BGB) und schließen selbstverständlich aus, dass ein Vorstandsmitglied mit sich selbst einen Dienstvertrag abschließt.

## 5. Haftung im Verein

Haftung bzw. die Verpflichtung zum Schadensersatz bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen mit Schädigung für Dritte ergibt sich grundsätzlich für jeden Bürger und für jede Körperschaft aus § 823 BGB. Für den Verein als Körperschaft oder juristische Person besteht die sogenannte Organhaftung (§ 31 BGB). Danach haftet der Verein für alle Schäden, die durch seine Organe zunächst also

- Vorstand
- Einzelne Vorstandsmitglieder (bis zur Austragung aus dem Vereinsregister)
- Der besondere Vertreter
- Liquidatoren
- Sonstige Repräsentanten des Repräsentanten des Vereins, die von Vorstand, MV, Satzung oder Vereinsordnung mit selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgaben betraut werden.

Haftungsansprüche können entstehen durch

- Unerlaubte Handlungen wie Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen
- Vertragsverletzungen
- Grundsätzliche Gefährdungshaftung bei Betrieb von Anlagen oder Kfz (ohne direktes Verschulden)
- Pflichtwidriges Unterlassen z.B. bei erkennbarer Mängeln von Aufsichtspflichten
- Organisationsmängel z. B. bei Verkehrssicherungspflichten (Sicherung von Geh- und Fahrwegen, Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen usw.)

Die Haftung des Vereins gilt aber auch für alle Personen (Mitglieder wie Nicht-Mitglieder), die in seinem Auftrag (als sogenannte Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB) Tätigkeiten übernehmen und dabei Schäden verursachen.

Haftungsansprüche wegen Schädigungen oder Vertragsverletzungen können nicht nur durch Dritte, natürliche oder juristische Personen außerhalb des Vereins, sondern auch durch Mitglieder und Mitarbeiter.

### **Persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern**

Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ schuf 2013 auch neue Regelungen zur Begrenzung der persönlichen Haftung von Vorständen und Vereinsmitgliedern.

Die bisherige Haftungsbegrenzung für Vorstände im Paragraph 31 a BGB wurde neu gefasst, auf die Vergütungsgrenze von 720 € (Ehrenamtspauschale) angehoben und über den Vorstand eines Vereins auf andere »Organmitglieder« ausgedehnt (erweiterter Vorstand, Beiräte usw.).

Mit dem neuen § 31 b BGB gilt diese Haftungsbegrenzung auch für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, ebenfalls bis zur Vergütungsgrenze der Ehrenamtspauschale.

Persönliche Haftungsansprüche an Vorstand, andere Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder besteht nur für den Fall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden. Im Rahmen einer neuen Beweislastregelung (Umkehr) muss nunmehr der Verein den Nachweis über Vorsatz („wissentlich und willentlich“) oder grobe Fahrlässigkeit führen (§ 31 a Abs. 1 Satz 3), und nicht mehr das betroffene Vorstands- oder Vereinsmitglied seine Unschuld beweisen.

Kritisch bleiben Verstöße des Vorstands gegen sozialversicherungs- und steuer- oder insolvenzrechtliche Bestimmungen. Sie werden nahezu in jedem Fall als grobe Fahrlässigkeit gewertet und sind in der Regel auch nicht versicherbar.

Auch bei Vereinsschulden haftet in der Regel nur der Verein für seine Verbindlichkeiten. Eine Durchgriffshaftung kann auch im Falle der Verschuldung nur dann drohen, wenn das körperschaftliche „Dach“ des Vereins von den Mitgliedern bewusst für persönliche Motive missbraucht wurde.

Für die Mitglieder des Vorstands ist vor allem die Entlastung in der Mitgliederversammlung (nach Geschäfts- bzw. Rechenschaftsbericht) auch von großer haftungsrechtlicher Bedeutung. Ist sie auf der Grundlage weitgehend transparenter bzw. vollständiger Information erfolgt, erlöschen auch nachträglich in der Regel alle persönlichen Haftungsansprüche.

### **Möglichkeiten der Vermeidung von Haftungsrisiken**

Grundvoraussetzung der Vermeidung von Haftungsrisiken sind zunächst gewissenhafte und verantwortungsbewusste Übernahme und Durchführung der Aufgaben, die Vorstand in der Geschäftsführung und Mitglieder in der Vereinsorganisation übertragen werden.

Darüber hinaus erscheint es geradezu unabdingbar

- Zumindest zeitweise für bestimmte kritische Fragen Expertise von außen (Steuerberater, Rechtsanwälte, Fachkundige in Dachverbänden oder bei Kooperationspartnern wie Kommunen, größeren Vereinen usw.) zu Rate zu ziehen
- Durch regelmäßige Fortbildung des Vorstands und der Mitglieder in vereinspezifischen Fragen (Vereins-, Gemeinnützigkeitsrecht, Organisationsentwicklung) eine zunehmend sicherere Grundlage zu schaffen
- Leitungs- und Organisationsstrukturen (Ressortverteilung, Aufgabendelegation usw.) im Sinne eigenständiger, aber gut vernetzter Verantwortungsübernahme anzupassen
- Und schließlich auch einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Haftungsrisiken des Vereins zu schaffen, der mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung, eventuell auch eine Vermögensschadenshaftpflicht für Geschäftsführung bzw. Vorstand umfasst.

## Literatur

Burhoff, Detlef (2013): Vereinsrecht. Ein Leitfaden für Vereine und Mitglieder. 8. Auflage, Herne

Röcken, Michael (2013): Vereinssatzungen. Strukturen und Muster erläutert für die Vereinspraxis, Berlin

Sauter, Eugen/Schweyer, Gerhard/Waldner, Wolfram (2010): Der eingetragene Verein. München

Schleder, Herbert/Myßen, Michael/Feierabend, Arlett/Kerst, Andreas (2012): Steuerrecht der Vereine, 10. Auflage, Herne

Wachter, Klaus (2014): Grundsätze der Vereinsbesteuerung,  
[www.vereinsbesteuerung.info](http://www.vereinsbesteuerung.info)

## Autor

Dr. Christoph Hüttig ist Volkswirt und Politikwissenschaftler und arbeitet als (freiberuflicher) Referent der Stiftung MITARBEIT überwiegend in der Beratung und Weiterbildung zu Fragen der Arbeit im Verein.